

Kurzzusammenfassung

**Änderung des Düngegesetzes (DüngeG) – Referentenentwurf des BMEL vom 20.04.2023 -
Hier: Kurzzusammenfassung der Kurzstellungnahme von Prof. Dr. Friedhelm Taube (Stand:
31.07.2023)**

1 Zusammenfassung

Prof. Dr. Friedhelm Taube, Christians-Albrechts-Universität zu Kiel, hat im Auftrag des BDEW eine Bewertung des Referentenentwurfs zur Änderung des Düngegesetzes vorgenommen. Er hebt positiv hervor, dass die Bundesregierung den notwendigen Regelungsrahmen erkannt hat und würdigt außerdem die grundsätzliche Vorgehensweise in den Bereichen Überwachung, Datenerhebung, -speicherung, -verwendung und -übermittlung, da sie eine Verbesserung zum bisherigen Vorgehen darstellen. Die im Gesetzentwurf festgehaltene Rechtsgrundlage für die Transformation der Landnutzung hin zu resilienten Agrarsystemen sowie die Vorgaben zur Einrichtung eines Monitorings zur Wirksamkeitsüberprüfung sind in ihrer Umsetzung aus seiner Sicht noch nicht ausreichend. Außerdem liegt der Entwurf zur Stoffstrombilanzierung nicht vor, welcher wesentliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Düngegesetzes umfasst.

2 Wesentliche Anforderungen an das Düngegesetz

Im Gutachten wurden vier wesentliche Anforderungen an das Düngegesetz identifiziert:

2.1 Obergrenzen festlegen und die wissenschaftliche Expertise miteinbeziehen

Die Forderungen des Wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen (WBD) beim BMEL fehlen vollständig. Zu diesen Punkten zählen:

- die Vermeidung der N- und P-Überschüsse in den Vordergrund zu stellen
- Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden und mit konkreten Obergrenzen zu versehen (Zweckbestimmung der Düngung im §1, Nummer 4)

Sowohl Taube als auch der WBD sehen diese Schritte als obligatorisch zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 an. Schlussendlich fehlt nach Auffassung des Gutachtens die Kohärenz zur Nitratrichtlinie und des Klimagesetzes.

2.2 Kontrolldichte steigern

Erste Arbeiten zu einem abgeschlossenen Monitoring zeigen, dass auch 4 bis 5 Jahre nach der Implementierung der DüV 2017 einzelne Landkreise mehr als 170 kg/ha organisch-mineralischen Dünger ausbringen. Die Ergebnisse der Kontrollen zur Umsetzung der DüV 2020 zeigen ebenfalls, dass die Mehrzahl der Betriebe deutliche Mängel bei der Umsetzung der DüV aufweisen. Die nicht konsequente Umsetzung

der DüV muss strenger kontrolliert werden. Darüber hinaus sollen die Phosphorgehalte offengelegt werden, was seit 2006 gesetzlich festgelegt ist.

2.3 Umsetzung des Monitorings und die damit verbundene Wirksamkeitsüberprüfung der Düngerverordnung entsprechend der Nitratrichtlinie

Ziel des Monitorings ist es, die Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen einheitlich zu überprüfen und die Einträge dadurch gezielt auf ein Minimum zu reduzieren. Um den damit einhergehenden Datenaustausch zu ermöglichen, steht die Schaffung einer Datengrundlage im Fokus. Dazu führt Taube aus, dass kein annähernd ausreichender Regelungsrahmen existiert und damit schlussendlich aktiv Gewässer belastet werden könnten. Aus diesem Grund sind die Regelungen des §12a zu Datenerhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung von Daten durch entsprechende Ermächtigungen, den vor- und nachgelagerten Bereich (Landhandel, Mischfutterindustrie etc.) einzubeziehen und zu ergänzen.

2.4 Entwicklung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) zum Kontrollinstrument

Die StoffBilV muss laut Taube parallel zur Anpassung der Düngerverordnung (DüV) zu einem wirksamen Kontrollinstrument entwickelt werden. Außerdem legt Taube dabei den Schwerpunkt auf die verursachergerechte StoffBilV anstelle des Monitorings.

Der dazu vorliegende „Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung“ evaluiert die Auswirkungen der StoffBilV und wurde bereits im Dezember 2022 publiziert. Darin werden zwei Modelle behandelt, woraus ein modifiziertes drittes Modell von Bach/Taube hervorgegangen ist. Dieses dritte Modell identifiziert verursachergerecht die Betriebe, die die gute fachliche Praxis nicht einhalten und entlastet die nachhaltig arbeitenden Betriebe bei einem geringen Aufwand. Aus diesem Grund empfiehlt Taube dieses Modell für die StoffBilV, wobei die abschließende Bewertung erst nach Vorlage des Referentenentwurfs zur StoffBilV erfolgen kann.

3 Hintergrund

3.1 Grund der Novellierung des Düngegesetzes (DüngeG)

Europäische Vorgaben haben eine Änderung des DüngeG erfordert. Dazu zählt die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten sowie die Einführung einer präzisen und durchführbaren Stoffstrombilanzierung. Für das angestrebte Monitoring fehlt die erforderliche Rechtsgrundlage und den damit verbundenen Umgang mit Nährstoffen im Boden.

3.2 Prüffragen des Gutachtens

Unter der Maßgabe einen ausreichenden Gewässerschutz in der Transformation der Landnutzung hin zu resilienten Agrarsystemen zu gewährleisten, wurde geprüft, wie die folgenden drei Fragen behandelt wurden:

1. Wie berücksichtigt der Referentenentwurf die Kritik seitens der Wissenschaft am DüngeG 2009/2020 und werden die seitdem in der europäischen und deutschen Gesetzgebung (z.B. Klimaschutzgesetz Deutschland) bzw. in den entsprechenden Strategiepapieren (z.B. EU-Farm to Fork bzw. SUR-Strategie) und Richtlinien hinterlegten Veränderungen spezifischer Umweltziele mit Bezug zur Düngung angemessen berücksichtigt?
2. Sind die Vorgaben für die Einrichtung eines Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung (DüV) ausreichend im Sinne der Umsetzung der Nitratrichtlinie?
3. Sind die in § 11a des Düngegesetzes hinterlegten Regeln über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und die betrieblichen Stoffstrombilanzen als Vorlage zur Anpassung der Stoffstrombilanzverordnung ausreichend?